

Wien, am Donnerstag, den 10. April 1930 Zweite Ausgabe

Das neue Strassenpolizeigesetz.Die Vorberatungen der Kommission beendet.

Die vom Wiener Landtag eingesetzte Kommission zur Vorberatung des vom Magistrat entworfenen Strassenpolizeigesetzes für Wien hat gestern die Beratung des Gesetzentwurfes beendet. Nachdem die von den Interessenvereinigungen bei der Enquete vom 2. April vorgebrachten Gutachten und Wünsche in der Zwischenzeit vom Magistrat neuerlich durchgearbeitet und in Besprechungen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr und der Bundespolizeidirektion erörtert worden waren, stellte der Referent des Gesetzentwurfes, Stadtrat Linder eine grössere Anzahl von Abänderungsanträgen, die die Wünsche der Wirtschaftsgruppen soweit als möglich erfüllen. Ausserdem wurden noch in der Kommission selbst Abänderungsanträge gestellt. Die Beratungen der unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten Dr. Danneberg tagenden Kommission gingen rasch und ohne wesentliche Meinungsverschiedenheiten vor sich. In den Debatten legten vor allem Stadtrat Linder, Magistratsdirektor Dr. Hartl und die Abgeordneten Bermann, Gschladt, Heigl, Dr. Kolassa und Stöger die Wirkungen des neuen Gesetzes auf den Strassenverkehr dar. Alle gestellten Anträge wurden einstimmig angenommen.

Die wichtigsten dieser Abänderungsanträge beziehen sich auf die Termine für das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Radfelgenbreite für Fuhrwerke. Der Termin wird für Fuhrwerke, die bereits im Verkehr stehen mit 30. November 1935 festgesetzt. Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen wird aber bestimmt, dass Fuhrwerke mit geringerer Felgenbreite das Befahren der Strassenbahngleise vermeiden müssen. Für Wirtschaftsfahren kann der Magistrat auch nach dem 30. November Ausnahmen bezüglich der Felgenbreite bewilligen. Ferner wurden neue Bestimmungen über die zulässigen Dimensionen der Kraftfahrzeuge und der Anhänger festgesetzt. Die Höchstbreite bei Kraftfahrzeugen unter einem Gesamtgewicht von 5'5 Tonnen wurde mit 2 Meter, die der schwereren luftbereiften Kraftwagen mit 2'20 Meter bestimmt. Routenfahrzeugen kann eine Höchstbreite von 2'30 Meter und eine Höchstlänge von 10 Metern zugestanden werden. Kraftwagenzüge dürfen eine Höchstlänge von 15 Metern nicht überschreiten. Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, kann der Magistrat zur Umgestaltung eine Frist bis 31. Dezember 1930 erteilen, in besonderen Fällen auch eine längere Frist bewilligen oder unter Vorschreibung besonderer Bedingungen von der Umgestaltung absehen. Unter die Bestimmungen für die Reinigung der Strassen von Schnee und das Bestreuen der Wege bei Glatteis wurde eine neue Verordnung aufgenommen, nach der auf Gehwegen ohne Fahrbahn nur die Mitte des Weges in einer Breite von 2 Meter vom Schnee gesäubert und bestreut werden muss. Schliesslich wurde vom Abg. Stöger bei der Beratung über die Reklame auf der Strassenoberfläche projiziert werden, der Bundespolizeidirektion im Einvernehmen mit dem Magistrat zu übertragen. Da die Bestimmung des Gesetzentwurfes, der die Erteilung solcher Bewilligungen dem Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion überträgt, in eingehenden Besprechungen zwischen Bundeskanzleramt, Polizeidirektion und Magistrat vorgenommen wurde, wurde der Antrag abgelehnt und als Minderheitsantrag angemeldet. Ausser dem Strassenpolizeigesetz erledigte die Kommission schliesslich auch das mit dem Bund vereinbarte Gesetz über die Berufung der Bundespolizeidirektion zur Vollziehung der Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen. Der bereits im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text wurde einstimmig angenommen. Die beiden Gesetze werden am 15. April dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden und sollen am 1. Mai in Kraft treten. Die rasche, reibungslose Erledigung des Gesetzentwurfes, der übrigens in gutem, allgemein verständlichen Deutsch abgefasst ist, ist Beweis für die sorgfältige Arbeit des Magistrates, der die modernen Anforderungen des Verkehrs mit diesem Gesetz in jeder Weise berücksichtigt hat und zu fördern bestrebt war.